

Stadt Heinsberg – Bebauungsplan Nr. 72 „Heinsberg-Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	23.03.2016	<p>In dem Bereich des B-Plan 72 sind auch die Flurstücke Gem. Heinsberg, Flur 13, Nr. 383 und 384 einbezogen, die zwar im Kataster als Weg ausgewiesen, de facto aber durch die Bestockung mit 52j. Robinie und Bergahorn Wald i.S. des Landesforstgesetzes sind. Auch dieser Bereich ist zusätzlich zum Regenversickerungsbecken in der Gem. Porselen, Flur 8, Flurstück 3 auszugleichen. Insgesamt sind somit 1.200 m² auszugleichen.</p> <p>Bei allen Baumarten sind Pflanzen aus dem Herkunftsgebiet 01 zu verwenden. Die Herkunftsnachweise der Stieleichen und Hainbuchen, sowie evtl. weiterer dem forstl. Vermehrungsgutgesetz unterliegender Baumarten sind dem Forstamt vor Gestaltung der Ersatzfläche abzustimmen.</p> <p>Für die, durch den Wald geplante, Schmutzwasserleitung des Baugebiets in Richtung Brunnenweg bitten wir uns zeitnah eine detaillierte Planung vorzulegen.</p> <p>Der Eingriff in den Waldbestand ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Wiederaufforstung von Kahlfleichen hat nach den Vorgaben des Forstamtes zu erfolgen.</p> <p>Die Standorte der im Wald geplanten Wald-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits eine bilaterale Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bezüglich der geänderten Größe der Ausgleichsfläche sowie der Auswahl der Baumarten erfolgt. Die entsprechende Flächengröße sowie die Auswahl der Baumarten werden vertraglich gesichert und im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise zur Abstimmung bezüglich Schmutzwasserleitung und Standorte der Waldkauznistkästen werden zur Kenntnis genommen und erfolgen zu gegebener Zeit.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zur Waldseite hin eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB durchgängig entlang den Privatgrundstücken festgesetzt. Es wird zusätzlich im Bebauungsplan festgesetzt, dass diese Hecke (Maßnahme M1) mit einem durchgängigen Zaun zu versehen ist. Zusätzlich wird festgesetzt, dass rückwärtige Öffnungen (Gartentore o.ä.) zum Waldgelände nicht zulässig sind.</p> <p>Die Errichtung eines verschließbaren Tores ist nach den Regeln des BauGB nicht im Bebauungsplan</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 72 „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>kauznistkästen, bzw. Waldohreulenbrutkörbe bitten wir ebenfalls mit uns abzustimmen.</p> <p>Um die Ablagerung von Gartenabfällen etc. zu vermeiden, dürfen in die Einfriedungen der Gärten zum Wald keine Gartentore eingebaut werden! Die geplante Straße zum Versickerungsbecken ist am Waldrand mit einem verschließbaren Tor zu versehen. Beim Versickerungsbecken selbst, ist auf eine Einfriedung zu verzichten, um die Bewirtschaftung der Restwaldfläche nicht unnötig zu erschweren. Auf Grund der geringen Tiefe und der Ausformung des Beckens ist eine Gefahr für Menschen und Tiere aus unserer Sicht auch nicht gegeben.</p>	<p>festsetzbar. Es erfolgt eine Regelung mit dem Vorhabenträger im Rahmen der Ausbauplanung und des städtebaulichen Vertrages. Gleiches gilt für die Einfriedung des Versickerungsbeckens, welches sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet.</p>	
T2	Bezirksregierung Köln - Dez. 25	11.04.2016	<p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen verkehrlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 Linderner Str. / Am Wasserwerk. Es ist mit der örtlichen Verkehrsbehörde, der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Baulastträger der L 228 mit Baubeginn der Fläche die in der Abwägung dargelegten Sicherungsmaßnahmen für die Ein- und Ausfahrtsituation der Einmündung mit der L228 Linderner Straße abzustimmen und festzulegen. Dabei beurteile ich die Aufstellung eines Verkehrsspiegels als nicht verkehrsgerecht, da dieser ver-</p>	Vergleiche hierzu Stellungnahme zu T3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 72 „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			schmutzen kann und witterungsbedingt nicht immer die Verkehrssituation auf der L228 deutlich und begreifbar abbildet.		
T3	Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.04.2016	<p>Von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 228 im Abschnitt 9.1 berührt, die dort als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist.</p> <p>Meinen Forderungen und Hinweisen aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde gefolgt. Grundsätzliche Bedenken zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes bestanden bzw. bestehen nicht.</p> <p>Die überarbeitete Begründung enthält Aussagen zu möglichen Maßnahmen um die Erschließung des Gebietes zur L228 verkehrssicher zu gestalten. Die konkret notwendigen Maßnahmen voraussichtlich überwiegend verkehrsbehördlicher Art sind außerhalb dieses Verfahrens unmittelbar mit den zu beteiligenden Fachbereichen abzustimmen. Eine ggf. notwendige Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten ist rechtzeitig abzuschließen.</p>	<p>Aufgrund der zustimmenden Stellungnahme von StraßenNRW und auch aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dez. 25 werden in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Heinsberg bei Umsetzung der Planung letztendlich folgende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit an der Linderner Straße durchgeführt (vgl. Skizze in der Begründung S. 17):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeichen 294 Haltelinie ▪ VZ 206 „Halt Vorfahrt gewähren! (Stop)“ ▪ VZ 138 „Radfahrer kreuzen“ ▪ Zusatzzeichen links / rechts ▪ Weißes Piktogramm „Fahrrad“ im Kreuzungsbereich auf der Fahrbahn 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T4	Kreis Heinsberg Amt für Bauen und Wohnen	25.04.2016	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutz-behörde – sowie das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde</p>		Die Stellungnahmen der Ämter des Kreises Heinsberg werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 72 „Heinsberg - Linderner Straße / Am Wasserwerk“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>- von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Die Untere Landschaftsbehörde äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Hinsichtlich der textlichen Festsetzung mit Stand vom 23. Feb. 2016 begrüßt sie die unter Punkt A) genannten Maßnahmen zum Fledermausschutz sowie den Bepflanzungsplan. Es wäre jedoch wünschenswert, die in der textlichen Festsetzung und C) genannten Hinweise zum Artenschutz als konkrete Auflagen unter Punkt A) aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen a - d. Die in der textlichen Festsetzung genannten Ausgleichsflächen wurden in das hier zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Erkenntnisse über Alllast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Zusätzlich zu der Aufnahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden durch die Aufnahme in einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert. Eine Übernahme in die textlichen Festsetzungen ist daher nicht erforderlich.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund wird beantragt.</p>	